



<b>Datum:</b>	Dienstag, 03. Oktober 2017
<b>Ort:</b>	Gasthaus Blume, Saal, 8497 Fischenthal
<b>Zeit:</b>	20.00 Uhr – 23:00 Uhr
<b>Vorsitz:</b>	Präsident Urs Heusser
<b>Protokoll:</b>	Aktuarin/Kassierin Beatrix Dönni
<b>Stimmzähler:</b>	Christian Graf Köbi Ackermann Thomas Burger Simon Schoch
<b>Anwesend:</b>	Stimmberechtigte: 101 Absolutes Mehr: 51 Gäste: 4
<b>Entschuldigt:</b>	Baudirektion Kanton Zürich Marianna Schmuki

## 1. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die Genossenschafter zur a.o. Generalversammlung. Speziell begrüsst er Herrn Kuratli von der BDO AG Treuhand in Zürich, mit ihm wurde der Voranschlag besprochen und ausgearbeitet.

## 2. Wahl der Stimmzähler und Festlegung der Beschlussfähigkeit

Der Präsident schlägt als Stimmzähler vor: Christian Graf, Köbi Ackermann, Thomas Burger und Simon Schoch. Wer diese Stimmzähler wählen möchte, bestätige dies durch Handerheben: alle einstimmig gewählt.

Der Präsident bittet alle Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis hochzuheben, damit die Stimmzähler die Anzahl Stimmberechtigten zählen können:

99 Stimmberechtigte, Absolutes Mehr: 50.

Nachtrag: es trafen später noch zwei Stimmberechtigte bei Tischreihe 1 dazu, somit total 101 Stimmberechtigte, Absolutes Mehr: 51.



### **3. Genehmigung der Traktandenliste**

Der Präsident erklärt, dass die Einladung zur a.o. Generalversammlung mit der Traktandenliste fristgerecht im „Zürcher Oberländer“ publiziert wurde (Montag, 18.09. und Mittwoch, 20.09.2017).

#### **Traktanden:**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler und Festlegung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der GV 2017
5. Antrag Vorstand: Genehmigung des Organisationsreglements
6. Festsetzung der Gebühren
7. Voranschlag 2018
8. Ersatzwahl von einem Vorstandsmitglied
9. Wahl Revisionsstelle RAB
10. Verschiedenes

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob Aenderungen gewünscht werden:  
keine Wortmeldungen.

### **4. Genehmigung des Protokolls der GV 2017**

Der Präsident erklärt, dass das Protokoll der GV vom 25. April 2017 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt sowie auf der Homepage der WVGf publiziert wurde. Der a.o. Generalversammlung wird beantragt, das Protokoll der GV 2017 vom 25. April 2017 zu genehmigen.

Der Präsident erteilt das Wort an die Versammlung: Franz Hollenstein ergreift das Wort und wünscht eine Aenderung des GV-Protokolls auf Seite 10: er habe an der GV gefragt, ob der Preis (Grundgebühr und Wasserzins) inkl. oder exkl. Mehrwertsteuer (MWST) sei, worauf der Vorstand keine klare Antwort gegeben habe, somit sei es inkl. MWST. Er habe keinen Rekurs eingereicht, um keine Verzögerungen zu verursachen.

Erklärung: an GV wurde gesagt, dass es analog letztes Jahr ist, somit exkl. MWST.

Eine Stimmberechtigte steht auf und zitiert aus den Statuten einige Punkte: Ihr Anliegen, warum nur ihr Ehemann Stimmrechtsausweis bekommen habe, sie sei auch Eigentümerin und somit Mitglied. Die WVGf ist nicht gewinnorientiert, dies fällt ihr schwer zu glauben. Sie habe die Rechnung noch nicht bezahlt, weil sie zwei Grundgebühren bezahlen müsse, was sie nicht gerecht finde.

Der Präsident antwortet, dass wir eigentlich zuerst das Protokoll abnehmen möchten. Er erklärt, dass wir uns an die Tarifverordnung halten müssen. Wir stellten fest, dass bei mehr als 10 Eigentümern zu wenig Grundgebühren (zu wenig Wohnungen) verrechnet wurden, diese werden fünf Jahre zurück noch in Rechnung gestellt. Leider klappte der Abgleich mit der Gemeinde nicht immer. Weiter wird auf Frühling 2018 die Statuten und Reglemente überarbeitet, um alles klar zu definieren.

Beatrix Dönni (Kassierin/Aktuarin) nimmt kurz Stellung: Pro Eigentümer/Genossenschafter gibt es nur 1 Stimmrechtsausweis, auch wenn der Eigentümer mehrere Liegenschaften besitzt. Das System wurde so übernommen, wenn ein Haus je zur Hälfte der Ehefrau/Ehemann gehört, so



sollen sich diese bei ihr melden, wird geändert. Da offensichtliche Fehler in der Erfassung der Genossenschafter vorliegen, wird die ganze Gemeinde abgeglichen.

Christoph Gerber fragt wegen Leiacher an: im GV-Protokoll steht, dass Leiacher durch die Gemeinde übernommen wird. Im Newsletter der Gemeinde steht nun aber, dass dies nicht der Fall sei.

Der Präsident sagt, dass der Gemeinderat entschieden hat, die Abwasserleitung des Reservoir Leiacher nicht zu übernehmen (Begründung siehe Newsletter Gemeinde). Der Vorstand wird zu einem späteren Zeitpunkt dazu Stellung nehmen.

Da keine Wortmeldungen mehr gewünscht werden, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, das vorliegende Protokoll abzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

**Abstimmung:**

Zustimmung: 76

Gegenmehr: 10

Enthaltungen: 15

Somit ist das Protokoll genehmigt und der Präsident dankt dem Verfasser, Paul Vogel.

**Die a.o. Generalversammlung der WVGf beschliesst: Beschluss-Nr. 077/2017**

**1. Das Protokoll der Generalversammlung vom 25. April 2017 wird genehmigt.**

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Dossier

Der Präsident erwähnt, dass über 70 Anfragen eintrafen, weshalb die Gebühren so hoch seien. An der GV 2017 waren gut 50 Personen anwesend, jedoch wussten viele nichts von der GV. Deshalb hat der Vorstand entschieden, jedem Genossenschafter persönlich mittels Brief per Post die Einladung zu versenden, obwohl dies gemäss Statuten nicht erforderlich wäre.

**Einleitung:**

Der Präsident orientiert die Versammlung über die finanzielle Situation der WVGf und die Auswirkungen für die nächsten 30 Jahre. Die Präsentation wird parallel zur Aktenaufgabe des Protokolls veröffentlicht.

Der Präsident gibt das Wort an die Versammlung, mehrere Personen melden sich und fragen: Alternativen. Der Präsident erklärt, dass die WVGf seit ca. einem halben Jahr mit einem Rechtsanwaltsbüro in Kontakt ist, um alles rechtlich abzuklären. Leider können wir nachträglich keine höheren Gebühren für die vergangenen Jahre einfordern. Es wird empfohlen, mit einer Sanierung Lösungen zu finden. Zusammen mit dem neuem Reglement sollte der Sanierungsplan bis GV 2018 vorliegen.

Mit anderer Wasserversorgung zusammenschliessen: Die umliegenden Wasserversorgungen werden kein Interesse haben, uns zu übernehmen. Die letzten 30 Jahre hat man zu wenig fürs Wasser bezahlt. Warum sollen jetzt Andere für uns zahlen.



Preisüberwacher: Der Preisüberwacher schreibt selber im Schreiben, dass er nur ein Empfehlungsrecht hat. Wie das jedoch bei einem Gerichtsfall ausgehen würde, ist schwierig zu beurteilen. Aber mit einem Gerichtsverfahren wird es nicht besser, sondern die Probleme werden nur verschoben, aber nicht gelöst. Ausserdem verursacht ein Gerichtsverfahren zusätzliche Kosten. Für die Zukunft muss ein Sanierungsplan erstellt werden. Für 2018 möchte der Vorstand deshalb die Gebühren so belassen.

Subventionen: Der Kanton subventioniert nur Gemeindeübergreifende Projekte. Es besteht eine Vorstudie vom Ingenieurbüro Frei & Krauer betreffend Sanierung der WV Allmann. Zusätzlich hat die WVGf eine Studie in Auftrag gegeben betreffend Reservoir Moos und einer Anbindung an die WV Allmann. Von der Gemeinde Bäretswil haben wir eine Einladung erhalten, wo die Sachlage diskutiert wird.

Topografischer Ausgleich: Sonderlastenausgleich/Zuschüsse wie ihn die Gemeinde erhält, bekommt die WVGf nicht.

Gebiet Allmann: Seit 2009 wird die WV Allmann von der Gemeinde Bäretswil verwaltet. Die umliegenden Gemeinden wie Wald, Hinwil, Bauma und Fischenthal sind proportional zur Anzahl Wasserbezüger, Wasserverbrauch und Leitungslänge auf ihrem Gemeindegebiet an der WV Allmann beteiligt. Die jeweiligen Anteile werden in Konzession von der Gemeinde Bäretswil verwaltet. In Zukunft entstehen hohe Kosten für die Sanierung. In rund 20 Jahren muss das ganze Leitungsnetz ersetzt werden. Der Vorstand ist in Kontakt mit der Gemeinde Bäretswil und wird über die Auswirkungen für die WVGf weiter berichten.

WV Hörnli: Die WVGf kann aus finanziellen Gründen die WV Hörnli nicht übernehmen. Aufgrund des Zusammenschlusses (Wasserlieferungen / Steuerung) macht es Sinn, den Unterhalt und Betrieb durch das Personal der WVGf zu betreiben. Die WVGf ist mit dem Kanton in Kontakt, um die Zusammenarbeit zu definieren.

Niveau senken: Wir haben Vorgaben vom Kanton: Wasser ist ein Lebensmittel und da müssen wir die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Wir hatten den Fall Würz, wo das Wasser verunreinigt war und die Quellzuleitung seit mehr als 1 Jahr ausser Betrieb ist.

Wasserverkauf: Im Burri pumpen wir das Wasser ab vom Kanton, müssen dafür eine Konzessionsgebühren bezahlen, somit können wir kein Wasser verkaufen.

Artikel 21. Gemeindereglement Wasserversorgung:

Ein Stimmberechtigter fragt wegen Reglement der Wasserversorgung Fischenthal vom 19.06.2009, darin steht in Artikel 21, Benützungsgebühren: Die Grundgebühr ist so festzulegen, dass ihr jährlicher Ertrag 20 -50 % des gesamten jährlichen Ertrages der Benützungsgebühren deckt.

Der Präsident antwortet, dass wir uns auf die Vorgaben vom AWEL abstützen, dass die Einnahmen aus Grundgebühr 50-80%, die Einnahmen aus dem Wasserzins 20-50% betragen sollen. Beides kann jedoch nicht eingehalten werden. Der Vorstand klärt diesen Sachverhalt ab und wird dazu Stellung nehmen.

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob die Protokollführerin, Beatrix Dönni, eine Tonbandaufnahme auf ihrem Natel vom weiteren Verlauf dieser aoGV machen darf. Es ist für sie so viel einfacher, das Protokoll zu verfassen. Danach wird die Aufnahme wieder gelöscht. Da keine Einwände aus der Versammlung, wird die Aufnahme gestartet.



## **5. Antrag Vorstand: Genehmigung des Organisationsreglements**

Der Präsident erklärt: an der letzten GV wurde ein Antrag gestellt, dass der Vorstand ein Reglement ausarbeiten soll. Im Konzessionsvertrag wäre dies seit langem verlangt worden, nur wurde dies vergessen.

### **Organisationsreglement (Traktandum 5 an aoGV)**

Antrag an die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017

#### **Weisung:**

Umsetzung Antrag 2 von Mirko Sennhauser an der GV vom 25. April 2017.

Organisationsreglement mit folgendem Inhalt: (nicht abschliessend)

- Pflichtenheft / Stellenbeschrieb jedes Vorstandsmitglieds
- Leistungsabgrenzung zwischen Fachplaner und Vorstandsmitglieder
- Entschädigung der Mandate
- Organigramm der gesamten Wasserversorgungsgenossenschaft

Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen

#### **Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 072/2017**

- 1. Der Vorstand der WVGf beantragt der Genossenschaftsversammlung, das Organisationsreglement zu genehmigen und rückwirkend auf den 25. April 2017 in Kraft zu setzen.**
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017 als Antrag
  - b) Dossier

Der Präsident liest die Weisung und den Antrag vor und erklärt dazu, dass vieles selber im Vorstand erarbeitet wurde. Als externe Unterstützung wurde das Ingenieur-Büro Hetzer, Jäckli und Partner sowie ein Rechtsanwaltsbüro beigezogen. Die Unterlagen wurden in der Aktenaufgabe präsentiert. Er gibt das Wort dem Antragsteller Mirko Sennhauser, um dazu Stellung zu nehmen. Mirko Sennhauser sagt, dass er damit einverstanden sei.

Der Präsident ergänzt einige Punkte: Der Arbeitsaufwand des Vorstandes ist rapide gestiegen, wir haben viele Probleme: Schulden, Liquidität, Werterhalt, wie finanzieren wir alles, Abläufe müssen korrigiert und verbessert werden. Weiter bestehen kantonale Auflagen, wie zwei zusätzliche Projekte: Schutzzonen-Ueberprüfung und TWN-Konzept (Trinkwasser in Notlagen). Im Vorstand sind wir der Meinung, dass wir diese Projekte teilweise selber ausarbeiten können, dadurch wissen wir einerseits besser Bescheid und andererseits kann Geld gespart werden.



Mehrere Personen melden sich und haben Fragen zum Entschädigungsreglement: es sei nicht alles klar definiert wie „nach vertraglicher Vereinbarung“ oder nach „Gemeindeverordnung“, es müsste alles genau beschrieben sein. Warum Brunnenmeister nicht aufgelistet, warum Löhne höher als bei der Gemeinde, warum keine Pauschale und spezielle Aufwendungen separat vergüten, warum sind die Sitzungen nicht als Stunden ausgewiesen, die Vorstands-Mitglieder seien nicht angestellt (warum versichert)?

Der Präsident antwortet, der Vorstand ist der Meinung, dass es keinen Sinn macht, die Reglemente alle paar Jahre wieder zu überarbeiten. Die WVGf führt ihre Arbeiten in Konzession der Gemeinde aus und somit empfiehlt es sich, vieles analog der Gemeinde zu definieren. Der Lohn des Brunnenmeisters wird gemäss Statuten vom Vorstand festgelegt, er kann somit nicht gleichzeitig im Reglement aufgeführt werden. Der allgemeine Gemeinde-Stundenlohn von 30.- ist für eine Nebentätigkeit, wie z.B. Feuerwehr und Stimmzähler vorgesehen, zusätzlich bestehen Sonderregelungen für nebenamtliche kaufmännische Arbeiten. Details entnehmen Sie bitte der AEVO der Gemeinde.

Das Amt des Präsidenten ist aber nicht in einem Nebenamt zu bewältigen, sondern ist eine Teilzeitbeschäftigung. Alle Löhne sind im Voranschlag enthalten. Im Vorstand wird entschieden, ob eine Arbeit selber oder extern vergeben wird (mit Beschluss), somit ist auch die Abgrenzung der Mandate erfüllt. In den Statuten ist geregelt, dass der Vorstand bis 50'000.- entscheiden kann, was im Voranschlag ist, kann auch ausgeführt werden. Für Arbeiten bei einem Notfall besteht kein Limit, steht so in den Statuten. Ein Einzelmitglied kann also nichts machen. Die Vorstands-Sitzungen gehen heute viel länger, wenn wir dies in Stunden aufschreiben würden, käme es teurer, somit ist dies also eine Einsparung (Sitzungs-Gelder werden analog der Gemeinde ausbezahlt). Wir sind gesetzlich verpflichtet, uns zu versichern wie Suva, AHV/EO und allenfalls BVG (übrigens wird dies seit längerem so gehandhabt).

Organigramm: Der Präsident erklärt, dass das Organigramm nicht Bestandteil des Organisationsreglements ist, da sonst Anpassungen nur durch die Versammlung erfolgen können. Auf Wunsch der Versammlung werden im Organigramm Anpassungen beim Brunnenmeister als Beisitzer im Vorstand sowie ausserhalb separat als Brunnenmeister ausgeführt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, das Organisationsreglement anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

**Abstimmung:**

Zustimmung: 80

Gegenmehr: 17

Enthaltungen: 4

**Die a.o. Generalversammlung beschliesst: Beschluss-Nr. 078/2017**

1. **Das Organisationsreglement ist genehmigt und tritt rückwirkend auf den 25. April 2017 in Kraft.**
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Beatrix Dönni, Kassierin/Aktuarin WVGf, Altschwändi 3, 8496 Steg
  - b) Dossier



## 6. Festsetzung der Gebühren (Traktandum 6 an aoGV)

Antrag an die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017

### Weisung:

An der GV vom 25.04.2017 wurde die Gebührenerhöhung angenommen (Beschluss-Nr. 046/2017):

- Die Grundgebühr pro Liegenschaft bzw. pro Anschluss/Wohneinheit, Stallgebühr und übrige von CHF 250.00 auf CHF 675.00 (exkl. MWST)
- Den Wasserzins pro m<sup>3</sup> (Ableseperiode 2016/2017) von CHF 2.00 auf CHF 3.40 (exkl. MWST)
- Der Neueinkauf der Gebäudeversicherungssumme ab 01.05.2017 von 1,5 % auf 2,5 % des Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft
- Der Neueinkauf wird bei 1,5 % belassen (bauliche Wertvermehrung über CHF 50'000.00, gemäss Schätzungsergebnis Gebäudeversicherung Kanton Zürich)

Die Gebührenerhöhung (Tarifverordnung) wurde am 17.05.2017 vom Gemeinderat Fischenthal genehmigt. Der Beschluss der GV wurde am 26.05.2017 im «Zürcher Oberländer» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» publiziert. Die Rechtskraftbescheinigung vom Bezirksrat Hinwil ist am 11.07.2017 eingetroffen. Es gingen keine Rekurse ein.

Am 05.05.2017 hat sich zwecks Überprüfung der Tarifverordnung 2017 der Preisüberwacher eingeschaltet. Der Gemeinderat und die WVGf wurden schriftlich aufgefordert, die Gebührenerhöhung zu begründen und Unterlagen für eine Überprüfung einzureichen. Der Preisüberwacher übt in seiner Funktion gemäss seinen Angaben ein Empfehlungsrecht aus. Der Preisüberwacher hat mit Schreiben vom 04.07.2017 an die Gemeinde Fischenthal die Ergebnisse der Überprüfung mitgeteilt. Der Preisüberwacher beurteilt unsere Gebührenerhöhung für 2017 als zu hoch und schlägt nach seinen Berechnungen für 2018 eine Grundgebühr von CHF 400.00, einen Wasserzins von CHF 3.00 und eine Einkaufsgebühr von 2 % vor. Der Gemeinderat hat die WVGf aufgefordert, die Gebühren für 2018 rechtzeitig zu bestimmen und bei Abweichungen zu begründen.

Der Präsident, Urs Heusser, erarbeitete zusammen mit dem Vorstand den Voranschlag 2018. Der Voranschlag 2018 wurde von der Treuhand Firma BDO AG in Zürich geprüft.

Die Anregungen des Preisüberwachers betreffend Voranschlag 2017 wurden soweit möglich berücksichtigt. Insbesondere das Abschreibungsmodell (neu lineare Abschreibung über die prognostizierte Laufzeit des Kantons ZH) und die Aktivierung von Aufwendungen mit einer langen Lebensdauer.

Der Treuhänder hat uns empfohlen, das Budget 2017 anzupassen. Das bereinigte Budget 2017 ist im Voranschlag 2018 ersichtlich.



**Liquidität:**

Die WVGf braucht mehr Liquidität. Die WVGf rechnet mit Einnahmen von ca. CHF 1,3 Mio für 2018. Aufgrund der Zählerablesung jeweils im Frühling verzögern sich die Einnahmen bis Mitte Jahr. Das bedeutet, dass die WVGf alle Ausgaben im 1. Halbjahr 2018 aus dem Umlaufvermögen Ende Vorjahr finanzieren muss. Beispiel: Ende 2016 hatte die WVGf knapp CHF 6'000.- auf dem Bankkonto. Um die laufenden Kosten im 1. Halbjahr 2017 zu decken, mussten fast CHF 300'000.- an Kapital aufgenommen werden und alle Projekte wurden ins 2. Halbjahr 2017 verschoben.

Damit die WVGf auch im ersten Halbjahr ihre Geschäftstätigkeit ausüben kann, benötigt sie langfristig ein Mindestbankguthaben von CHF 500'000.- auf Ende eines Betriebsjahres. In der Bilanz ist ersichtlich, dass dies schrittweise über die nächsten Jahre angepasst wird.

**Werterhalt:**

Der Preisüberwacher schreibt in seinem Empfehlungsschreiben, die Einnahmen aus Einkauf (Anschlussgebühren) sind dem Werterhalt anzurechnen.

Die WVGf kann dies vorerst nicht umsetzen.

Begründung: Der SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs) und das AWEL (Amt für Abfall Wasser Energie und Luft) definieren klar, dass die Einkaufsgebühren für den Netzausbau zu verwenden sind.

Die WVGf hat durch die grosse Bautätigkeit in den nächsten 10 Jahren grosse Erweiterungen der Wasserversorgung zu bewältigen. Wenn die Einnahmen durch Einkauf für den Werterhalt eingesetzt werden müssen, bleibt kein Geld für den Netzausbau. Die WVGf ist jedoch gemäss Art. 5, Leistungsauftrag (Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde vom 19.06.2009) verpflichtet, diesen Netzausbau zu tätigen.

**Netzausbau:**

Der Netzausbau der WVGf verursacht überdurchschnittlich hohe Kosten. Diese sind im 2018 etwa gleich hoch wie die Einnahmen durch Einkauf. Somit kann vorerst noch kein Geld für spätere Investitionen (Netzausbau) wie das Reservoir Moos zurückgelegt werden.

**Betriebskosten:**

Die Betriebskosten für 2018 betragen CHF 529'080.-.

**Amortisationskosten:**

Die nach wie vor hohe Verschuldung muss gemäss Darlehensvertrag mit der Migros Bank AG schrittweise zurückbezahlt werden. Die jährlichen Amortisationskosten von CHF 162'000.- werden aus den Einnahmen der Grundgebühr finanziert.

**Zinskosten:**

Die Zinskosten der Darlehen betragen für 2018 CHF 57'000.-.

Diese werden aus den Einnahmen der Grundgebühr finanziert.



***Auswirkungen:***

Der durchschnittliche Werterhalt für die WVGF und WV Allmann beträgt CHF 777'000.- pro Jahr (Berechnungsgrundlage 2017). Daraus resultiert eine Grundgebühr von CHF 675.-. Nach Abzug aller Kosten und Steigerung der Liquidität verbleibt nur noch wenig Geld für den Werterhalt.

Um den durchschnittlichen Werterhalt tätigen zu können, müsste die Grundgebühr oder die Mengengebühr (Wasserzins) markant angehoben werden.

Mit den aktuellen Gebühren ist die Vorgabe des AWEL betreffend Verteilung der Gebühren erfüllt (50-80% für Grundgebühr und 20-50% für Mengengebühr). Bei einer Anhebung der Gebühren müsste dies wieder überprüft werden.

***Zukunft:***

Mit den aktuellen Gebühren wird die WVGF in den nächsten Jahren die Kosten nicht decken können. Die anstehenden Investitionen in den nächsten 30 Jahren verschlechtern die Situation der WVGF zusätzlich. In der Finanzplanung ist ersichtlich, dass die Investitionen zwischen 2019 und 2025 deutlich höher sind als in den Jahren 2016 bis 2018. Die Projektion ab 2026 bis 2050 lässt nichts Gutes erahnen. Die genauen Zahlen werden zurzeit vom Ingenieurbüro Hetzer Jäckli & Partner (HJP) erarbeitet. Aufgrund des in die Jahre gekommenen Leitungsnetzes ist mit hohen Erneuerungskosten zu rechnen.

Sobald die Daten vorliegen, wird der Vorstand der WVGF zusammen mit der Gemeinde, dem AWEL, HJP und dem Preisüberwacher einen Sanierungsplan über die kommenden 30 Jahre ausarbeiten.

***Empfehlung:***

Bis der Sanierungsplan vorliegt, empfiehlt der Vorstand der WVGF die bestehenden Gebühren beizubehalten.

*Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen*

**Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 073/2017**

1. **Der Vorstand der WVGF beantragt der Genossenschaftsversammlung, für 2018 gleichbleibende Gebühren wie 2017:**
  - Grundgebühr pro Liegenschaft bzw. pro Anschluss/Wohneinheit, Stallgebühr und übrige: CHF 675.00 (exkl. MWST)
  - Wasserzins pro m<sup>3</sup>: CHF 3.40 (exkl. MWST)
  - Neueinkauf der Gebäudeversicherungssumme: 2,5 %
  - Nacheinkauf 1,5 % (bauliche Wertvermehrung über CHF 50'000.-, gemäss Schätzungsergebnis Gebäudeversicherung Kanton Zürich)
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017 als Antrag
  - b) Dossier



Der Präsident liest die Weisung und den Antrag vor und erklärt nochmal kurz die Situation, dann gibt er das Wort an die Versammlung. Mehrere Personen haben Anregungen, wie z.B. Grundgebühr zu senken, dafür den Wasserzins zu erhöhen.

Der Präsident erklärt, dass der Vorstand auch für eine gerechtere Verteilung der Kosten sei. Dies kann aber erst nach einer Ueberarbeitung der Reglemente erfolgen. Ein neues Reglement wird auf die GV 2018 im Frühjahr versprochen.

Der Vorstand wird ein neues Reglement erarbeiten (in Absprache mit Gemeinde) und an einer Info-Veranstaltung im Frühling 2018 präsentieren. Wir können nicht einfach ein Reglement einer anderen Wasserversorgung übernehmen, müssen das speziell für Fischenthal anpassen. Weiter sagt der Präsident, dass dies nur eine Uebergangslösung sei und appelliert, von Einsprachen abzusehen.

Weiter haben wir leider rechtlich keine Möglichkeit, verpasste höhere Gebühren für die vergangenen Jahre einzufordern. Freiwillige Einzahlungen sind rechtlich nicht durchsetzbar. Wenn wir jetzt die Gebühren herabsetzen, dann müssten wir sämtliche Projekte stoppen, denn sonst laufen wir Gefahr von einer Überschuldung: der Vorstand müsste eine Selbstanzeige einreichen und dann entscheidet der Richter wie es weitergeht. Leider können in ein/zwei Jahren nicht die vergangenen 30 Jahre korrigieren.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, für 2018 gleichbleibende Gebühren wie 2017 anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

**Abstimmung:**

Zustimmung: 84

Gegenmehr: 9

Enthaltungen: 8

**Die a.o. Generalversammlung beschliesst: Beschluss-Nr. 079/2017**

1. **Die Gebühren für 2018 bleiben die gleichen wie 2017 und werden somit wie folgt festgesetzt:**
  - Grundgebühr pro Liegenschaft bzw. pro Anschluss/Wohneinheit, Stallgebühr und übrige: CHF 675.00 (exkl. MWST)
  - Wasserzins pro m<sup>3</sup>: CHF 3.40 (exkl. MWST)
  - Neueinkauf der Gebäudeversicherungssumme: 2,5 %
  - Nacheinkauf 1,5 % (bauliche Wertvermehrung über CHF 50'000.-, gemäss Schätzungsergebnis Gebäudeversicherung Kanton Zürich)
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
  - b) Preisüberwacher, Einsteinstrasse 2, 3005 Bern
  - c) Migros Bank AG, Alfred Michel, Bahnhofstrasse 4, 9001 St. Gallen (orientierungshalber)
  - d) Beatrix Dönni, Kassierin WVGf, Altschwändi 3, 8496 Steg
  - e) Dossier



## 7. Voranschlag 2018 (Traktandum 7 an aoGV)

Antrag an die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017

### **Weisung:**

Der Präsident, Urs Heusser, erarbeitete zusammen mit dem Vorstand den Voranschlag 2018. Der Voranschlag 2018 wurde von der Treuhand Firma BDO AG in Zürich geprüft.

Der Voranschlag 2018 rechnet mit einem voraussichtlichen Betriebskosten von CHF 529'080.-, Zinskosten von CHF 57'000.-, Abschreibungen von CHF 112'000.- sowie einem Ertrag von CHF 1'316'364.-.

Daraus ergibt sich ein budgetierter Ertragsüberschuss von CHF 618'284.-.

Beim Werterhalt sind die dringlichsten Projekte berücksichtigt. Damit die WVGF keine weiteren Schulden machen muss, können im 2018 keine weiteren Projekte realisiert werden. Siehe hierzu auch die Investitionsplanung für den Werterhalt und Netzausbau.

Die Aufarbeitung der WVGF nimmt weiterhin viel Zeit in Anspruch. Leider ist der Wasserversorgung nicht nur Geld wegen zu tiefen Gebühren entgangen. Alle Anschlussgebühren werden derzeit überprüft, ob sie gemäss Tarifverordnung richtig verrechnet werden. Leider war dies in über zehn Fällen nicht der Fall. Die betroffenen Wasserbezüger werden schriftlich über den Sachverhalt informiert. Sie müssen diesbezüglich mit Nachzahlungen rechnen.

Auch die Archivierung genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr und die vielen Geschäfte (im 2017 bisher 10 VS-Sitzungen und nahezu 50 Beschlüsse) verursachen eine Menge an administrativem Aufwand. Auch in Zukunft ist mit grossem Aufwand in der Verwaltung zu rechnen.

Im Bereich Finanzen muss eine detaillierte Anlagebuchhaltung erstellt werden. Nur so können in Zukunft die Vorgaben für eine lineare Abschreibung erfüllt werden.

Bei den Strategiprojekten stehen die Überarbeitung der Reglemente und die Statutenanpassung im Vordergrund: Termin GV 2018. Zusätzlich hat die WVGF die Auflage, ein Konzept für Trinkwasser in Notlagen (TWN) zu erstellen. Der erste Entwurf muss von HJP nochmals überarbeitet werden. Nach Genehmigung durch die Gemeinde und dem AWEL muss das Konzept zusammen mit der Gemeinde umgesetzt werden. Ein weiteres Strategiprojekt mit grossem Potential ist die Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Besonders der Informationsfluss muss verbessert werden.

Die Aufwendungen für Unterhalt und Lohnkosten werden in Folge geplanter Dienstleistung für den Kanton (WV Hörnli) ansteigen. Die übrigen Lohnkosten bleiben trotz neuem Organisationsreglement stabil. Der Gesamtaufwand (150 Stellenprozent) ist im Vergleich zu anderen Wasserversorgungen (150 -190 Stellenprozent) sehr tief.

Für 2018 sind hohe Kosten für Erschliessungen eingerechnet. Erweiterung der Erschliessung Neuschwändi und Ringschluss Neuschwändi sowie Ringschluss QP Geeren.

Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen



**Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 074/2017**

1. **Der Vorstand der WVGF beantragt der Genossenschaftsversammlung, den Voranschlag 2018 anzunehmen.**
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017 als Antrag
  - b) Dossier

Der Präsident liest die Weisung und Antrag vor und gibt das Wort der Versammlung.

Wortmeldungen betr. Stromanschluss Reservoir Sack, warum dies nicht die EKZ bezahle. Der Brunnenmeister Oliver Bieri erklärt, dass nur mit der Solaranlage zu wenig Strom besteht, deshalb muss eine Stromleitung gezogen werden. Selbstverständlich klären wir ab, woher evtl. Geld beantragt werden kann.

Eine Stimmberechtigte fragt, warum sie für ein Gewerbe zahlen müsse, obwohl sie keine steuerrelevanten Einnahmen habe. Der Präsident antwortet, dass wir rechtlich abklären werden, wann ein Gewerbe vorliegt. Wir werden die entsprechenden Genossenschafter anschreiben.

Keine Wortmeldungen mehr, deshalb fragt der Präsident die Versammlung an, wer dafür ist, den Voranschlag 2018 anzunehmen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

**Abstimmung:**

Zustimmung: 88

Gegenmehr: 3

Enthaltungen: 10

**Die a.o. Generalversammlung beschliesst: Beschluss-Nr. 080/2017**

1. **Der Voranschlag 2018 wird genehmigt**
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Dossier

Der Präsident verabschiedet Herrn Kuratli von der BDO Treuhand, da dieser einen weiteren Termin hat.



## 8. Ersatzwahl Restamtsdauer 2017 – 2018 für 1 Vorstandsmitglied (Traktandum 8 an aoGV)

Antrag an die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017

### **Weisung:**

Die Kassierin Annemarie Blaser ist auf den 31. Juli 2017 aus dem Vorstand der WVGF zurückgetreten. Im Vorstand sind somit noch 6 Mitglieder. Gemäss Statuten besteht der Vorstand aus 7 Mitgliedern.

Der Vorstand hat keinen Wahlvorschlag und fragt die Versammlung an.

### **Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 075/2017**

- 1. Es ist 1 Vorstandsmitglied zur Komplettierung des Vorstandes von 7 Mitgliedern gemäss Art. 12 Statuten zu wählen.**
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017 als Antrag
  - b) Dossier

Der Präsident liest die Weisung und Antrag vor und gibt das Wort der Versammlung.

Thomas Burger und Angelika Silberbach melden sich spontan und stellen sich zur Verfügung. Beide stellen sich kurz vor. Auf Wunsch der Versammlung wird nur eine Abstimmung durchgeführt, wer mehr Stimmen bekommt (Hochheben Stimmrechtsausweis), ist gewählt:

### **Abstimmung:**

Thomas Burger: 30  
Angelika Silberbach: 47

Somit ist Angelika Silberbach gewählt und der Präsident heisst sie willkommen im Vorstand.

**Die a.o. Generalversammlung beschliesst: **Beschluss-Nr. 081/2017****

- 1. Zur Komplettierung des Vorstandes wird Angelika Silberbach gewählt.**
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Angelika Silberbach, Althörnlistrasse 26, 8496 Steg
  - b) Handelsregisteramt Kanton Zürich, Schöntalstrasse 5, 8004 Zürich
  - c) Dossier



## 9. Wahl Revisionsstelle RAB (Traktandum 9 an aoGV)

Antrag an die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017

### **Weisung:**

Die Migros Bank AG (Kreditgeber) verlangt eine jährliche Rechnungsprüfung (eingeschränkte Revision), welcher bisher durch Herrn P. Hammer, Revisionsexperte RAB, ausgeführt wurde.

Herr P. Hammer hat sein Mandat aus beruflichen Gründen auf Ende 2016 zurückgezogen.

Auf Empfehlung von Herrn P. Hammer hat die WVGF das Treuhandbüro Willi & Partner AG in Wetzikon angefragt für die Übernahme des Mandats.

Die WVGF hat für die Vergabe des Mandats verschiedene Treuhandbüros angefragt. Nach eingehender Beurteilung schlägt der Vorstand die Firma Willi & Partner AG in Wetzikon vor. Der Vorteil liegt unter anderem darin, dass drei Personen innerhalb dieser Firma die Zulassung haben.

Der Vorstand beantragt an der aoGV vom 03. Oktober 2017 die Firma Willi & Partner AG als Revisionsfirma zu wählen.

Das Treuhandbüro Willi & Partner AG, zugelassener Revisionsexperte RAB, stellt sich für die eingeschränkte Revision der WVGF zur Verfügung.

In Ergänzung zu Art. 12 Statuten (3 Rechnungsrevisoren) empfiehlt der Vorstand der WVGF, dass zusätzlich eine externe Revisionsstelle bestimmt werden soll.

### **Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 069/2017**

1. **Der Vorstand der WVGF beantragt der Genossenschaftsversammlung, das Treuhandbüro Willi & Partner AG in Wetzikon als Revisionsexperte für die eingeschränkte Revision zu wählen.**
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) die a.o. Generalversammlung vom 03. Oktober 2017 als Antrag
  - b) Dossier

Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen



Da keine Wortmeldungen aus der Versammlung erfolgen, schreitet der Präsident zur Abstimmung. Wer dafür ist, das Treuhandbüro Willi & Partner AG in Wetzikon als Revisionsexperte zu wählen, bestätigen durch Hochheben des Stimmrechtsausweises.

**Abstimmung:**

Zustimmung: 93

Gegenmehr: 0

Enthaltungen: 8

**Die a.o. Generalversammlung beschliesst: Beschluss-Nr. 082/2017**

1. **Das Treuhandbüro Willi & Partner AG, 8620 Wetzikon, wird als Revisionsexperte RAB für die eingeschränkte Revision gewählt.**
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
  - b) Treuhandbüro Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
  - c) Migros Bank AG, Alfred Michel, Bahnhofstrasse 4, 9001 St. Gallen
  - d) Handelsregisteramt Kanton Zürich, Schöntalstrasse 5, 8004 Zürich
  - a) Dossier

## 10. Verschiedenes

Der Präsident erwähnt noch einmal, dass im Frühling 2018 eine Info-Veranstaltung durchgeführt wird, wo die neuen Statuten und Reglemente vorgestellt werden. Die GV findet voraussichtlich Mitte April 2018 statt. Alle Genossenschafter werden wieder mit Brief eingeladen. Es wird gefragt, ob per Mail die Infos verbreitet werden können. Der Präsident entgegnet, dass einige ihre E-Mailadresse wieder ändern und so nicht die Gewähr besteht, dass es wirklich alle erhalten. Deshalb wird es schriftlich per Brief erfolgen. Weiter ist alles auch auf der Homepage aufgeschaltet, selbstverständlich werden für die Aktenaufgabe die Protokolle auch weiterhin auf der Gemeindeverwaltung einsehbar sein.

Ein Stimmberechtigter bedankt sich für die Offenheit und den Einsatz des Vorstandes.

Der Präsident bedankt sich ebenfalls für das Vertrauen in den Vorstand.

Köbi Ackermann ergreift das Wort und beklagt sich, dass sie als Allmann-Bezüger nur zahlen dürfen, jedoch nicht mitbestimmen.

Der Präsident erklärt, dass bereits an der GV 2017 die Frage im Raum stand, ob die Wasserbezüger im Allmann (auf Fischenthaler Boden) stimmberechtigt seien. Der damalige Vorstand konnte so kurz vor der GV diese Frage nicht beantworten. Nach Abklärung beim Rechtsanwaltsbüro stellte sich leider heraus, dass die Wasserbezüger nicht stimmberechtigt sind (im Gegensatz zu den Bezügern vom Ried, wurde auch abgeklärt: diese haben Stimmrecht). In den neuen Statuten werden wir den Vorschlag machen, dass auch die Allmann-Bezüger stimmberechtigt sind.



---

Martin Hausammann zitiert aus dem Wasserwirtschaftsgesetz betreffen mögliche Subventionen.  
Der Präsident erwähnt, dass alle Möglichkeiten geprüft werden.

Um 23.00 Uhr schliesst der Präsident die a.o. Generalversammlung und bedankt sich für das Interesse.

Der Präsident:

Urs Heusser

Protokollführerin:

Beatrix Dönni

Steg, 26. Oktober 2017